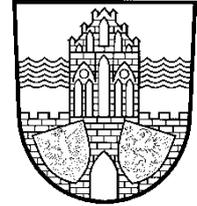


# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn  
Dr. Hans-Otto Gerlach  
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II  
Amt: Jugendamt  
Bearbeiter(in): Herr Stäck  
Zimmer-/Haus-Nr.: 122/Haus 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3051  
Telefax: 03984 702199  
E-Mail: heiko.staeck@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	30.03.2020

## Ihre Anfrage Drucksachen-Nr.: AF/075/2020 vom 24.03.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

auf Ihre schriftliche Anfrage vom 24.03.2020 gebe ich Ihnen folgende Antworten.

### Frage 1

Wie werden diese Kitas gegen existenzbedrohende Einnahmeausfälle infolge der Corona-Krise (also z. B. Zahlungsausfälle der Elternbeiträge) zeitnah durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesichert? (§12 Abs. 1 KitaG Brandenburg)?

### Antwort:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurde mit der Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Uckermark mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt. Hierbei handelt es sich nicht um ein Betreuungsverbot, daher dürfen Erzieher\*innen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten weiter die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung aufhalten. Die Notfallbetreuung wird dem Grunde nach in allen Kindertagesstätten angeboten, sofern ein Bedarf besteht. In diesen Fällen werden Kinder in kleinen Gruppen betreut, deren Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Die Ministerin Britta Ernst hat in diesen schwierigen Tagen auf die zum Teil ausgemachte große Verunsicherung zu den Auswirkungen von Kitaschließungen und der Absicherung einer Notfallbetreuung in Bezug auf die Finanzierung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg klare Worte gefunden. In einer Pressemitteilung hat sie darauf hingewiesen, *„dass die gesetzlich vorgesehene Finanzierung durch die öffentlichen Zuschüsse abgesichert ist. Es kommt nach den gesetzlichen Regelungen nicht darauf an, ob die Kinder in der Kita sind, sondern dass Kitaplätze weiterhin vorgehalten werden.“*

Diesen Aussagen schließe ich mich uneingeschränkt an und ergänze diese insoweit, dass die Finanzierung aus dem Kreishaushalt für Kita-Leistungen, zu denen wir gesetzlich verpflichtet sind oder uns politisch durch Beschlüsse des Kreistages bekannt haben, ohne Wenn und Aber vorgenommen wird. Aktuell werden die Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals in den Kindertagesstätten nach § 16 Abs. 2 KitaG sowie alle anderen Leistungen für den Kita-Bereich (Beitragsfreiheit, Kiez-Kita, Längere Öffnungszeiten ...) und die entsprechenden Auszahlungen an die Kita-Träger durch das Jugendamt vorbereitet.

In Bezug auf die Elternbeiträge ist zunächst festzustellen, dass diese einen Bestandteil der Kita-Finanzierung darstellen, aber ausschließlich die Kita-Träger zu entscheiden haben, wie sie im Kontext der Schließungsanordnung und der ausnahmsweise sicherzustellenden Notfallbetreuung mit den Elternbeiträgen umgehen. Es war bereits über die Medien zu erfahren, dass einzelne kommunale Kita-Träger nach Lösungen im Interesse der Eltern und das unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in dieser gesellschaftlichen Krise, eine Beitragsfreistellung für Eltern in Erwägung ziehen.

Auch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat am 25. März 2020 in einer Pressemitteilung dargestellt, dass zur Vermeidung sozialer und finanzieller Härten für die Eltern beschlossen wurde, diese von den Elternbeiträgen freizustellen. Es soll ein einfaches Antragsverfahren für die Kita-Träger geben, um schnell die Einnahmeausfälle zu kompensieren. Gewährt werden pro Kind und Monat 160 € für die Krippe, 125 € für den Kindergarten und 80 € für den Hort. Mit Sicherheit unterstützt das Land Brandenburg damit zunächst die Eltern, da die momentane Situation bei einigen Familien zu finanziellen Einschnitten führen wird. Das Land hat aber auch im Blick, die Kita-Träger dabei zu unterstützen, die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle schnell zu kompensieren. Der Landkreis Uckermark ist darauf vorbereitet, sobald das MBS nähere Einzelheiten und Umsetzungsstrategien vermittelt hat. Wie sich diese Kompensation bei den Kita-Trägern im Einzelnen darstellt, kann ich zum heutigen Zeitpunkt nicht beantworten. Zumindest deutet sich an, dass die Kita-Träger nicht mit Zahlungsausfällen zu rechnen haben.

## Frage 2

Gedenkt die Landrätin die Bestimmungen der KitaBKNV hinsichtlich des tatsächlich beschäftigten Personals vorläufig auszusetzen?

Antwort:

Die Regelungen der Kindertagesstätten-Betriebskosten und Nachweisverordnung (KitaBKNV) sind für alle Beteiligten (Land Brandenburg, Kita-Träger, Jugendämter) verbindlich. Ein Aussetzen der KitaBKNV oder Teile dieser kann nur die zuständige Behörde, das MBS, vornehmen.

Ich sehe zudem gar keinen Anlass für eine Aussetzung dieser Verordnung hinsichtlich des tatsächlich beschäftigten Personals.

Frage 3

Wie können Kitas trotz der Schließungen ihr Personal weiter halten?

Antwort

An dieser Stelle verweise ich ebenfalls auf die Aussage der Ministerin Britta Ernst vom 25. März 2020, *„Im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen unserer Gesellschaft ist die Kindertagesbetreuung weitestgehend durch die weiterfließenden öffentlichen Zuschüsse gesichert. Es sollten daher keine Erzieherin oder Erzieher oder andere Beschäftigte einer Kindertagesstätte Lohneinbußen fürchten müssen. Ich empfehle den Trägern von Kindertagesstätten, ihr Personal weiter zu beschäftigen und den Lohn ungekürzt zu zahlen.“*

Aus diesem Grunde stellt sich in keiner Weise die Frage von Kündigungen der Erzieher\*innen auf Grund fehlender öffentlicher Zuschüsse. Wie unter Frage 1 beantwortet, gibt es für das Personal kein Zutrittsverbot in der Einrichtung. Viele Kita-Träger und Einrichtungsleitungen reagieren sehr flexibel auf die momentane Situation. Positiv ist, dass viele Erzieher\*innen in den letzten Wochen und Monaten am „Anschlag unterwegs waren“ und in der jetzigen Zeit die Chance besteht, sich zu akklimatisieren und die „Akkus“ wieder aufzuladen. Zudem werden Mehrstunden abgebaut, fehlende Dokumentationen (Beobachtungsinstrumente) aufgearbeitet, Beschäftigungsangebote neu entwickelt und vorbereitet. Ich sehe gar keine Veranlassung dafür, Personal in den Einrichtungen nicht halten zu können.

Frage 4

Können die Träger Anträge wegen ausfallender Zahlungen stellen und mit kurzfristiger Bescheidung rechnen, um den Bestand ihrer Kitas zu sichern?

Antwort

Noch hat das MBS nicht über das Verfahren der Ausgleichszahlungen informiert. Sobald mir Näheres dazu bekannt ist, werden die Kita-Träger umgehend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk